

VSVT Verband Schweizerischer Vermessungstechniker = ASTG association suisse des techniciens-géomètres

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Vermessung, Photogrammetrie, Kulturtechnik : VPK =
Mensuration, photogrammétrie, génie rural**

Band (Jahr): **77 (1979)**

Heft 4

PDF erstellt am: **18.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

VSVT/ASTG

Verband Schweizerischer Vermessungs-
techniker
Association suisse des techniciens-
géomètres

49. Generalversammlung in Lugano

Willkommen in Lugano

Die Sektion Tessin freut sich, Sie, liebe Kolleginnen und Kollegen, zur Jubiläums-Generalversammlung vom 25./26. Mai 1979 nach Lugano einladen zu dürfen. Die Organisatoren werden dafür besorgt sein, dass Ihr Aufenthalt in Lugano zu einem schönen Erlebnis wird. Die Sektion Tessin hofft auf eine zahlreiche Beteiligung der Mitglieder an dieser Generalversammlung, die mit dem 50. Jahrestag der Gründung unseres Verbandes zusammenfällt.

Sie wünscht den teilnehmenden Berufskollegen und den sie begleitenden Damen einen angenehmen Aufenthalt in Lugano.
Sektion Tessin

Programm

Freitag, 25. Mai 1979

- 10.00 Sitzung des erweiterten Zentralvorstandes (Kongresshaus; blauer Saal)
- 12.30 Mittagessen (Kongresshaus Mövenpick) fakultativ
- 14.00 Eröffnung der Ausstellung im Foyer des Kongresshauses
- 14.30 Besammlung der Damen zur Besichtigung der Gemäldeausstellung
- 14.30 Sitzung des erweiterten Zentralvorstandes
- 20.30 Gemeinsames Nachtessen im Restaurant Huguenin

Samstag, 26. Mai 1979

- 14.00 Eröffnung der Generalversammlung im Kongresshaus
- 14.30 Besammlung der Damen zum Ausflug
- 15.15 etwa Pause; Möglichkeit zur Besichtigung der Fachausstellung, evtl. Degustation von Tessiner Weinen
- 18.00 etwa Ende der Generalversammlung
- 20.00 Aperitif
- 20.30 Bankett, anschliessend Abendunterhaltung im Kongresshaus.

Da wir uns im Mai bereits in der Touristensaison befinden, ersuchen wir die Teilnehmer, aus organisatorischen Gründen *Ihre Anmeldung bis spätestens am 30. April 1979* an folgende Adresse zu senden:
Palazzo dei Congressi,
Piazza Indipendenza 4,
6901 Lugano

49ème assemblée générale à Lugano

Bienvenue à Lugano

La section tessinoise se réjouit de pouvoir vous accueillir, chers collègues, à l'assemblée générale du jubilé les 25 et 26 mai 1979 à Lugano. Les organisateurs feront tout pour que vous gardiez un souvenir lumineux de cette journée. La section tessinoise compte sur une nombreuse participation pour commé-

morer le 50ème anniversaire de la fondation de notre association.

Elle souhaite aux participants – collègues et leurs épouses – un agréable séjour à Lugano.

Programme

Vendredi, 25 mai 1979

- 10.00 Séance du Comité central élargi (Palais des congrès, salle bleue)
- 12.30 Dîner (Palais des congrès Mövenpick), facultatif.
- 14.00 Ouverture de l'exposition au foyer du Palais des congrès
- 14.30 Rassemblement des dames pour la visite de l'exposition de tableaux
- 14.30 Séance du Comité central élargi
- 20.30 Repas en commun au restaurant Huguenin.

Samedi, 26 mai 1979

- 14.00 Ouverture de l'assemblée générale au Palais des congrès
- 14.30 Rassemblement des dames pour l'excursion
- 15.15 env. pause: possibilité de visiter l'exposition professionnelle et éven. dégustation de vins tessinois
- 18.00 env. fin de l'assemblée générale
- 20.00 apéritif
- 20.30 banquet, puis soirée de détente au palais des congrès.

Du fait qu'en mai déjà nous nous trouvons en pleine saison touristique, nous prions les participants de faire parvenir leur *inscription au plus tard le 30 avril 1979* à l'adresse suivante:

Palais des Congrès,
Piazza Indipendenza 4,
6901 Lugano

Programma

Venerdì, 25 maggio 1979

- 10.00 Riunione comitato allargato (Palazzo dei Congressi sala blu)
- 12.30 Pranzo (Palazzo dei Congressi Mövenpick)
- 14.00 Inizio esposizione (Palazzo dei Congressi)
- 14.30 Partenza per gita donne alla pinacoteca
- 14.30 Continuazione riunione del comitato allargato
- 20.30 Cena collettiva al Ristorante Huguenin

Sabato, 26 maggio 1979

- 14.00 Apertura Assemblée generale (Palazzo dei Congressi)
- 14.30 Partenza gita donne
- 15.15 ca. Pausa ed occasione di visitare l'esposizione con una eventuale degustazione di vini ticinesi
- 18.00 ca. Fine Assemblée
- 20.00 Aperitivo
- 20.30 Cena e Festa danzante (Palazzo dei Congressi)

Lugano

Die Geschichte der Region von Lugano hat ihren Ursprung, wie es die Zeugen seiner Vergangenheit und die verschiedenen archäologischen Funde etruskischer und gallischer Herkunft beweisen, in der frühen Römerzeit, dann in der Epoche der Lombarden und der Franken.

Im Mittelalter, unter der Herrschaft der Bischöfe von Como, wurde Lugano wiederholt

von den Kämpfen zwischen den Comasken und Mailändern schwer in Mitleidenschaft gezogen. Diese schwere Zeit dauerte an, bis Lugano unter die direkte Herrschaft des Dogen von Mailand kam. Dieser war es dann, der um 1498 das famose «Castello» am Seeufer erbauen liess, das dann später zum Zankapfel fremder Mächte wurde, so auch der Schweizer und der Franzosen. Während der langen Zeit der Besetzung durch die Schweizer (Beginn um 1512–1513), lernte Lugano einen neuen «modus vivendi» kennen. Der berühmte Herbstmarkt machte aus der Stadt eine der wichtigsten Handelszentren zwischen Nord und Süd, in einer Zeit relativen Friedens, der nicht nur den Handel, sondern auch das Kunst- und sonstige Kulturschaffen anregte.

So entstanden wunderschöne Kirchen, grandiose Patrizierpaläste, eine berühmte Schule (das Kollegium der «Padri Somaschi») und, im 17. Jahrhundert, eine Buchdruckerei. Hier erschienen Bücher von grossem kulturellem Wert, die das Prestige der Stadt festigten und ihren Namen in den grossen europäischen Hauptstädten bekannt machten.

Auch die französische Revolution hinterliess ihre Spuren im Städtchen am Ceresio, wie überhaupt in der ganzen Umgebung, speziell nach der Ankunft der französischen Heere in der Lombardei. Neuerer und Anhänger des «status quo» bekämpften sich. Die Unruhen erlebten ihren Höhepunkt am historischen 15. Februar 1798, wo sich die Luganeser ihre eigene Freiheit erkämpften, sich mit den andern befreiten Gebieten zusammenschlossen und 1803 als Republik und Kanton Tessin sich der Eidgenossenschaft anschlossen.

Das 19. Jahrhundert sah Lugano an der Spitze der politischen Umwälzungen und des kulturellen Lebens. Der Zusammenschluss der alten italienischen Fürstentümer zu einem grossen Königreich erweckte auch hier die Gemüter. Neben anderen fanden hier Giuseppe Mazzini und Carlo Cattaneo Asyl. Die Eröffnung der Eisenbahnlinie durch den St. Gotthard war für Lugano sowie für den ganzen Kanton Tessin ein Ereignis ersten Ranges. Durch sie konnte die Industrie, der Handel und der Fremdenverkehr mächtige Impulse empfangen.

Hoffen wir, dass auch der nächstens fertiggestellte Autotunnel nicht nur Staub und Abgase in die tessinischen Gefilde bringen wird, sondern auch mithilft, die ökonomische Lage des ganzen Kantons zu verbessern. Zusammen mit der Schönheit der Landschaft, des milden Klimas und der Tatkraft seiner Bewohner sollte das Ziel nicht unerreichbar sein.

Lugano

Comme les diverses découvertes archéologiques d'origine étrusque et gauloise le prouvent, l'histoire de la région de Lugano remonte à l'époque romaine primitive, puis à celle des Lombards et des Francs.

Au moyen âge, sous la domination des évêques de Côme, Lugano a durement subi les suites des luttes entre Côme et Milan. Ces temps difficiles se prolongèrent jusqu'à ce que Lugano passe sous la domination directe du doge de Milan. C'est lui qui en 1498, construisit au bord du lac le fameux «Castello» qui devint plus tard la pomme de discorde des puissances étrangères et aussi des Suisses et des Français. Pendant la longue occupation des Suisses, qui a débuté vers 1512–1513, Lugano apprit à connaître un nouveau «modus vivendi». Le célèbre marché d'automne fit de la ville un des principaux centres commerciaux entre le Nord et le Sud, en un temps de paix relative qui stimula non seulement le commerce, mais aussi la vie artistique et culturelle.

C'est ainsi que surgirent de magnifiques églises, des demeures patriciennes grandioses, une école célèbre (le collège des «Patri Somaschi») et au XVIIIème siècle, une imprimerie. C'est là que furent publiés des livres de grande valeur culturelle qui renforcèrent le prestige de la ville et rendirent son nom célèbre dans les grandes capitales européennes.

La révolution française laissa aussi des traces au bord du «Ceresio» et dans ses environs, particulièrement après l'arrivée de l'armée française en Lombardie. Novateurs et partisans du statu quo entrèrent en lutte. Les troubles atteignirent leur paroxysme au jour historique du 15 février 1798 où les Luganais conquièrent leur liberté, s'associèrent avec les territoires libérés et en 1803 se joignirent à la Confédération comme République et Canton du Tessin.

Le XIXème siècle vit Lugano au sommet des bouleversements politiques et culturels. L'unification des vieux duchés italiens en un grand royaume excita ici aussi les esprits. Giuseppe Mazzini et Carlo Cattaneo entre autres trouvèrent asile à Lugano.

L'ouverture de la ligne ferroviaire du Gotthard fut pour Lugano et tout le Tessin un événement de toute première importance. L'industrie, le commerce et le trafic touristique en reçurent une puissante impulsion.

Espérons qu'avec l'achèvement du tunnel routier, la situation économique de tout le canton s'améliorera. Avec la beauté des sites, la douceur du climat et l'activité de ses habitants, cet objectif ne devrait pas être inaccessible.

Sektion Zürich

Voranzeige

Exkursion/Orientierung über die Güterzusammenlegung von Mersishausen/SH. Genaues Datum und Einzelheiten erhalten Sie durch persönliche Einladung.

*Sektion Zürich,
Ortsgruppe Schaffhausen*

Entwurf für die neuen Statuten

Diese Statuten werden am 26. Mai 1979 der Generalversammlung zur Genehmigung vorgelegt. Einsprachen sind bis spätestens 20. Mai 1979 schriftlich an das VSVT-Zentralsekretariat, J. Cochard, Riant-Val, 1815 Baugy, oder an den entsprechenden Sektionspräsidenten zu richten.

Statuten

1. Allgemeines

1.1 Der Verband Schweizerischer Vermessungstechniker (VSVT) ist eine Vereinigung schweizerischer Vermessungstechniker, -zeichner und Geometer-Techniker HTL. Der Verband ist parteipolitisch ungebunden und konfessionell neutral. Er ist ein Verein im Sinne Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB). Sitz des Verbandes ist der jeweilige Wohnort des Zentralpräsidenten. Das Verwaltungsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

2. Zweck und Ziel

2.1 Der Verband bezweckt die Wahrung und Förderung der beruflichen, wirtschaftlichen und rechtlichen Interessen seiner Mitglieder. Er sucht dies zu erreichen durch:

2.1.1 Förderung einer geregelten Berufsausbildung in Zusammenarbeit mit Behörden, Ausbildungsstätten und andern Vereinen des schweizerischen Vermessungswesens.

2.1.2 Förderung der Weiterbildung durch Kurse, Vorträge, Exkursionen und Erfahrungsaustausch (Fonds für Weiterbildung).

2.1.3 Stellungnahme zu wirtschaftlichen Fragen sowie zur Gesetzgebung und ihrer Auslegung, wenn dies für Vermessungsfachleute von Bedeutung ist.

2.1.4 Zusammenarbeit mit andern Institutionen, zum Beispiel mit der Vereinigung schweizerischer Angestelltenverbände (VSA), zur Verfolgung gleichgerichteter oder ähnlicher Ziele.

2.1.5 Erteilung und Vermittlung von Rechtsauskunft sowie Rechtsbeistand in berufs- und arbeitsrechtlichen Fragen.

2.1.6 Einrichtungen zur Unterstützung in Not geratener Mitglieder und ihrer Familienangehörigen (Fonds für gezielte Sozialhilfe).

2.1.7 Führung einer Vermittlung für Stellenwechsel und -austausch.

2.1.8 Herausgabe einer Fachzeitschrift gemeinsam mit andern an der schweizerischen Vermessung beteiligten Vereinen.

2.1.9 Führung einer Fachbibliothek.

2.1.10 Herausgabe von Schriften und Führung eines Fachliteraturvertriebes.

2.1.11 Förderung und Pflege der Solidarität und der Kameradschaft unter den Mitgliedern.

2.1.12 Fühlungnahme mit ausländischen Organisationen zur Förderung gemeinsamer Interessen.

3. Mitgliedschaft

Mitgliederkategorien

3.1 Der Verband besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Ehrenmitgliedern, Veteranen und Kollektiv-Mitgliedern.

Aufnahmen

3.2 Als ordentliche Mitglieder können folgende Vermessungstechniker und -zeichner beiderlei Geschlechts aufgenommen werden, sofern sie einen guten Ruf geniessen und die Statuten des Verbandes anerkennen:

3.2.1 Inhaber des Eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses als Vermessungstechniker oder -zeichner.

3.2.2 Inhaber des Eidgenössischen Fachausweises als Vermessungstechniker.

3.2.3 Inhaber des Diploms der vermessungstechnischen Abteilung einer schweizerischen Ingenieurschule/Höheren Technischen Lehranstalt (HTL).

3.2.4 Schweizerbürger oder Ausländer mit entsprechenden Berufsausweisen.

3.3 Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder ernannt werden, die sich um den Verband, dessen Ansehen oder um die berufliche, soziale oder wirtschaftliche Förderung des Berufsstandes besonders verdient gemacht haben.

3.4 Veteranen werden Mitglieder, die das 60. Altersjahr erreicht haben und mindestens 25 Jahre Mitglied des VSVT sind.

3.5 Als Kollektiv-Mitglieder können juristische Personen aufgenommen werden, welche mit unserem Berufsverband in irgendeiner Weise verbunden sind. Sie bezeichnen einen Vertreter, dem mit Ausnahme des Stimmrechtes in standespolitischen Fragen die gleichen Rechte zustehen wie den ordentlichen Mitgliedern.

3.6 Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Zentralvorstand.

3.7 Jedes Mitglied gehört gleichzeitig einer für seinen Wohnsitz zuständigen Sektion an. Ausnahmen sind möglich.

Änderungen des Wohnsitzes sind dem Zentralsekretariat und der betreffenden Sektion umgehend mitzuteilen. Durch Versäumnisse

entstehende Mehrkosten sind vom Mitglied zu tragen.

3.8 Jedes Mitglied hat Anrecht auf einen Mitgliedausweis, die Statuten und ein Mitgliederverzeichnis.

Erlöschen der Mitgliedschaft

3.9 Die Mitgliedschaft erlischt infolge Tod, Austritt oder Ausschluss.

Bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft sind die finanziellen Verpflichtungen dem Verband und der Sektion gegenüber zu erfüllen. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Verbandsvermögen.

Austritte

3.10 Der Austritt muss durch ein schriftliches, an den Sektionspräsidenten gerichtetes Austrittsgesuch unter Berücksichtigung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist auf den 1. Januar oder 1. Juli erfolgen.

3.11 Der Zentralvorstand beschliesst nach Rücksprache mit den Sektionspräsidenten über die Austritte.

Ausschlüsse

3.12 Mitglieder, die gegen die Statuten verstossen, die Interessen des Verbandes schädigen oder ihre finanziellen Pflichten nicht erfüllen, können durch den Zentralvorstand, nach vorangegangener Kontaktnahme mit den Sektionspräsidenten, aus dem Verband ausgeschlossen werden.

3.13 Die finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllt haben Mitglieder, die unbegründet die Höhe eines Jahresbeitrages schulden. Nach erfolgloser Mahnung erhalten solche Mitglieder zur Regelung ihrer Verpflichtungen unter Ausschlussandrohung eine letzte Frist von zwei Monaten. Die Sektionspräsidenten sind zu orientieren.

3.13.1 Die Beschlüsse des Zentralvorstandes sind den Ausgeschlossenen begründet durch einen eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

3.13.2 Gegen seinen Ausschluss kann ein Mitglied innert Monatsfrist erstinstanzlich beim Zentralvorstand und letztinstanzlich zuhanden der Generalversammlung Rekurs ergreifen.

3.14 Eintritte, Austritte und Ausschlüsse werden im Verbandsorgan publiziert, ebenso die Ausschlüsse mit Angabe des Grundes.

Mitgliederbeitrag

3.15.1 Ordentliche Mitglieder bezahlen den ganzen Beitrag.

3.15.2 Die Höhe des Beitrages für Kollektiv-Mitglieder beträgt mindestens das Dreifache des normalen Mitgliederbeitrages.

3.15.3 Sektionspräsidenten, Kommissionspräsidenten, Veteranen und Studenten bezahlen den halben Beitrag.

3.15.4 Ehrenmitglieder, Mitglieder des Zentralvorstandes und der Redaktor sind beitragsfrei.

3.16 Im Mitgliederbeitrag ist der Anteil für die Zeitschrift eingeschlossen. Ein einmaliger Sonderbeitrag kann für einen ausserordentlichen, dem Verbandszweck dienenden Aufwand erhoben werden.

4. Organisation und Verwaltung

Organe des Verbandes

4.1.1 Urabstimmung

4.1.2 Generalversammlung

4.1.3 Zentralvorstand

4.1.4 Zentralausschuss

4.1.5 Erweiterter Zentralvorstand

4.1.6 Gemeinsame, von mehreren Vereinen getragene Fachzeitschrift

4.1.7 Kommission für Berufsbildung und Standesfragen

4.1.8 Kommission für Arbeits- und Vertragsfragen

- 4.1.9 Kontrollstelle (Rechnungsrevisoren)
- 4.1.10 Kommissionen für besondere Aufgaben
- 4.1.11 Sektionen

Urabstimmung

4.2 Die Urabstimmung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie wird vom Zentralvorstand durchgeführt und kann zur Abklärung wichtiger oder dringender Fragen verlangt werden durch:

- 4.2.1 die Generalversammlung,
- 4.2.2 den Zentralvorstand,
- 4.2.3 den Erweiterten Zentralvorstand,
- 4.2.4 mindestens vier Sektionen,
- 4.2.5 ein Fünftel der Mitglieder.

Generalversammlung

4.3 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich statt, in der Regel im Frühjahr.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Beschluss des Zentralvorstandes, auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder des Verbandes oder auf Wunsch von mindestens vier Sektionen durchgeführt.

4.4.1 Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt im offiziellen Publikationsorgan durch den Zentralvorstand mindestens sechs Wochen zum Voraus.

4.4.2 Die Generalversammlung kann nur über Geschäfte Beschluss fassen, die auf der Traktandenliste stehen. Anträge von Sektionen, Verbandsorganen oder Mitgliedern müssen mindestens vier Wochen vor der Generalversammlung dem Zentralvorstand eingereicht werden.

4.4.3 Die vollständige Traktandenliste mit allfälligen Anträgen des Zentralvorstandes ist mit dem allgemeinen Durchführungsprogramm spätestens zwei Wochen vor Abhaltung der Generalversammlung allen Mitgliedern bekannt zu geben.

4.4.4 Die Verhandlungen sind in deutscher und französischer Sprache zu führen. Auf Wunsch ist in die italienische Sprache zu übersetzen.

4.4.5 Die Generalversammlung kann auf Antrag aus ihrer Mitte einen Tagespräsidenten bestimmen, der die Geschäfte der Versammlung leitet.

4.5 Die Geschäfte der ordentlichen Generalversammlung sind:

- 4.5.1 Abnahme der Jahresberichte des Zentralpräsidenten und des Redaktors,
- 4.5.2 Bericht und Antrag der Kontrollstelle (Rechnungsrevisoren),
- 4.5.3 Abnahme der Jahresrechnungen,
- 4.5.4 Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
- 4.5.5 Genehmigung der Voranschläge,
- 4.5.6 Wahl des Zentralpräsidenten,
- 4.5.7 Wahl des Zentralvorstandes,
- 4.5.8 Wahl des Redaktors,
- 4.5.9 Wahl der Kommissionen,
- 4.5.10 Ernennung von Ehrenmitgliedern unter vorheriger Antragseinreichung an den Zentralvorstand,
- 4.5.11 Revision der Verbandsstatuten,
- 4.5.12 Erlass der Geschäftsreglemente,
- 4.5.13 Bestimmung des Ortes der nächsten Generalversammlung,
- 4.5.14 endgültiger Entscheid in Kompetenzkonflikten oder Bereinigung von Differenzen zwischen einzelnen Verbandsorganen,
- 4.5.15 Antrags- und Kompetenzerteilung für spezielle Aufgaben an Zentralvorstand und Kommissionen,
- 4.5.16 Beschlussfassung über Verträge, Abkommen und Eingaben, die ausserordentliche Angelegenheiten betreffen,
- 4.5.17 letztinstanzliche Behandlung von Rekursen über den Ausschluss von Mitgliedern.

4.6 Der Zentralvorstand ist ermächtigt, für spezielle Fragen eine schriftliche Abstimmung durchzuführen. Abstimmungen und Wahlen können offen stattfinden, sofern nicht ein Viertel der Versammlungsteilnehmer ge-

heime Abstimmungen oder Wahlen verlangt. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Abstimmungen mit Stimmengleichheit hat der Zentralpräsident den Stichtscheid.

Zentralvorstand

4.7 Der Zentralvorstand ist das geschäftsführende Organ des Verbandes. Er besteht aus dem Zentralpräsidenten und sechs weiteren Mitgliedern (Vizepräsident, Zentralsekretär, Zentralkassier, Protokollführer, Sekretär für die französische Schweiz, Beisitzer). Der Zentralvorstand konstituiert sich selbst (Ausnahme Zentralpräsident). Der Vizepräsident sollte einem sprachlich andern Landesteil angehören als der Zentralpräsident.

4.8 Zentralvorstandsmitglieder werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Zentralvorstand versammelt sich jährlich mindestens zweimal.

Nach Ablauf der Amtsdauer kann jedes Mitglied wiedergewählt werden. Bei der Zusammensetzung des Zentralvorstandes soll die Vertretung der verschiedenen Landesteile berücksichtigt werden.

4.9 Der Zentralpräsident leitet die Generalversammlungen (sofern kein Tagespräsident bestimmt wird), die Sitzungen des Zentralvorstandes und des Erweiterten Zentralvorstandes und ladet zu diesen Sitzungen ein. Der Zentralpräsident verfasst zuhanden der Generalversammlung einen Jahresbericht. Er sollte mindestens einmal pro Jahr die Sektionspräsidenten über die laufenden Verbandsgeschäfte orientieren.

4.10 Sofern sie nicht andern Organen vorbehalten sind, gehören zum Aufgabenbereich des Zentralvorstandes folgende Geschäfte:

- 4.10.1 Vertretung des Verbandes nach aussen,
- 4.10.2 Durchführung von Urabstimmungen,
- 4.10.3 Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung,
- 4.10.4 Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung,
- 4.10.5 Aufstellung der Jahresrechnung und des Voranschlages,
- 4.10.6 Stellungnahme zu Fragen von allgemeinem Verbandsinteresse,
- 4.10.7 Abschluss von Verträgen und Abkommen sowie die Plazierung von Vermögen, gestützt auf entsprechende Kompetenzerteilungen oder unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Generalversammlung,
- 4.10.8 die verbindliche Geschäftsführung des Verbandes,
- 4.10.9 Aufstellung und Ergänzung des Berufsbildes,
- 4.10.10 Aufklärung der Berufsberatungs- und Lehrlingsämter sowie weiterer Interessenten über den Berufsstand (und falls notwendig, ist bei den zuständigen Behörden und Ämtern unter Beobachtung der Arbeitsmarktlage zu intervenieren),
- 4.10.11 Vorbereitung von Statutenrevisionen,
- 4.10.12 Festsetzung des Beitrages für Verbandsveranstaltungen,
- 4.10.13 nach Anhörung der Kommission für Berufsbildung und Standesfrage Aufstellung von Wahlvorschlägen von Experten für die Lehraabschluss- und Fachausweisprüfungen,
- 4.10.14 Organisation der Verwaltung der Verbandsorgane und -institutionen durch Aufstellung von Pflichtenheften für Zentralvorstand, Redaktor, Stellenvermittler, Betreuer des Fachliteraturvertriebes, der Bibliothek, usw.
- 4.10.15 Aufsicht über das Zentralsekretariat.
- 4.11 Der Zentralvorstand kann gewisse Obliegenheiten an Arbeitsausschüsse (drei bis fünf Mitglieder) übertragen. Die Vorsitzenden solcher Ausschüsse müssen Mitglieder des Zentralvorstandes sein.
- 4.12.1 Der Zentralvorstand ist beschlussfä-

hig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.

4.12.2 Die Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichtscheid.

4.12.3 Alle Beschlüsse werden zu Protokoll genommen und die wichtigsten den Sektionen und Kommissionen oder Funktionären durch Zirkulare oder durch die Zeitschrift bekannt gegeben.

Zentrallausschuss

4.13 Der Zentrallausschuss besteht aus dem Zentralpräsidenten, dem Zentralsekretär und dem Zentralkassier.

Der Zentrallausschuss ist für die Erledigung besonders dringlicher Angelegenheiten nach Massgabe der vom Zentralvorstand beschlossenen Richtlinien zuständig.

Erweiterter Zentralvorstand

4.14 Der Erweiterte Zentralvorstand besteht aus:

- 4.14.1 Zentralvorstand,
- 4.14.2 Redaktor,
- 4.14.3 Kommissionspräsidenten,
- 4.14.4 Sektionspräsidenten,
- 4.14.5 Stellenvermittler.

4.15 Für die Behandlung wichtiger Fragen, mindestens aber einmal im Jahr, tritt der Erweiterte Zentralvorstand zusammen. Er berät vor allem verbands- und standespolitische Probleme und koordiniert nach Möglichkeit die Aufgaben der Sektionen. Er kann dem Zentralvorstand, den Kommissionen und den Sektionen innerhalb deren Zweck bestimmte Aufgaben überbinden. Zu seinen Obliegenheiten gehören ferner:

- 4.15.1 Abnahme der Ressorts- und Kommissions-Jahresberichte,
 - 4.15.2 Stellungnahme zur Jahresrechnung und zum Budget mit Antragstellung an die Generalversammlung,
 - 4.15.3 Wahl des Stellenvermittlers, der Redaktionsmitarbeiter, der Betreuer des Fachliteraturvertriebes und der Bibliothek,
 - 4.15.4 Wahl der Delegierten in die VSA, NAG (?), Fachkommissionen, Prüfungskommission für die deutschschweizerischen Lehraabschlussprüfungen, Expertenkommission für die Eintragung der Vermessungstechniker in das Register der Ingenieure, Architekten und Techniker (REG),
 - 4.15.5 Vorbereitung der durch die Generalversammlung zu treffenden Wahlgeschäfte.
- 4.16 Den Vorsitz führt der Zentralpräsident. Für einzelne Traktanden kann er weitere Sachbearbeiter oder Delegierte hinzuziehen.

Zeitschrift

4.17 Der Verband gibt zusammen mit andern Vereinen eine regelmässig erscheinende Fachzeitschrift heraus. Diese ist das offizielle Publikationsorgan des Verbandes. Wichtige Mitteilungen und Einladungen sind in den Sprachen deutsch, französisch und italienisch zu publizieren. Näheres regelt ein spezieller Zeitschriftenvertrag.

4.18 Dem Redaktor stehen Mitarbeiter für den französischen und italienischen Textteil, eventuell weitere Mitarbeiter zur Verfügung. Der Zentralvorstand erlässt hierzu in Zusammenarbeit mit dem Redaktor die entsprechenden Reglemente oder Pflichtenhefte.

4.19 Der Redaktor wohnt den Sitzungen des Zentralvorstandes mit beratender Stimme bei. Er hat den Bericht für die Zeitschrift abzufassen.

4.20 Der Redaktor und seine Mitarbeiter werden auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Zuhanden der Generalversammlung verfasst der Redaktor einen Jahresbericht.

Kommission für Berufsbildung und Standesfragen

4.21 Dieses Organ besorgt im Auftrag der Generalversammlung, des Zentralvorstandes und des Erweiterten Zentralvorstandes alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit den Fragen der Aus- und Weiterbildung und der beruflichen Förderung. Sie überwacht und bearbeitet vor allem die ideellen und rechtlichen Seiten des Berufszweiges und stellt dem Zentralvorstand bzw. der Generalversammlung entsprechende Anträge.

4.22 Die Kommission für Berufsbildung und Standesfragen prüft vor allem in Verbindung mit den Sektionen und Schulbehörden Weiterbildungsmöglichkeiten und organisiert, im Einverständnis mit dem Zentralvorstand, wenn möglich entsprechende Kurse.

4.23 Die Kommission für Berufsbildung und Standesfragen besteht aus fünf Mitgliedern, wobei folgende Zusammensetzung anzustreben ist:

4.23.1 ein Vertreter des Zentralvorstandes,

4.23.2 ein Vertreter der Fachkommission für die Interkantonalen Fachkurse für Vermessungszeichnerlehrlinge,

4.23.3 ein Vertreter der Commission paritaire romande des apprentis,

4.23.4 ein Vertreter der Prüfungskommission für die deutschschweizerischen Lehrabschlussprüfungen,

4.23.5 ein weiteres Mitglied.

4.24 Die Kommission für Berufsbildung und Standesfragen hat dem Zentralvorstand in allen wichtigen Fragen des Ausbildungswesens zu orientieren. Für wichtige, nach aussen gehende Beschlüsse ist die Zustimmung des Zentralvorstandes erforderlich.

Kommission für Arbeits- und Vertragsfragen

4.25 Sie verfolgt die soziale Stellung des Vermessungspersonals und übernimmt durch die Generalversammlung, den Zentralvorstand und den Erweiterten Zentralvorstand an sie gerichtete Aufgaben. Sie stellt dem Zentralvorstand bzw. der Generalversammlung entsprechende Anträge. Sie vertritt den Verband bei Verhandlungen über Arbeitsverträge.

Sie fördert die sozialen und wirtschaftlichen Belange der Verbandsmitglieder durch Anpassung bestehender und durch Abschluss neuer Arbeitsverträge.

4.26 Die Kommission für Arbeits- und Vertragsfragen besteht aus sieben Mitgliedern, wobei folgende Zusammensetzung anzustreben ist:

4.26.1 ein Vertreter des Zentralvorstandes,

4.26.2 vier Vertreter der Privatangestellten (mindestens zwei Zeichner),

4.26.3 zwei Vertreter der Beamten.

Kontrollstelle (Rechnungsrevisoren)

4.27 Die Kontrollstelle besteht aus drei Mitgliedern und einem Ersatzmann, die von der Generalversammlung gewählt werden. Mitglieder und Ersatzmann müssen über die erforderliche Eignung verfügen und haben verschiedenen Sektionen anzugehören. Die Kontrollstelle wird auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt und alljährlich um ein Mitglied erneuert. Das ausscheidende amtsälteste Mitglied ist nicht sofort wieder wählbar.

4.28 Die Aufgaben der Kontrollstelle sind vor allem Einsichtnahme und Prüfung der Buchhaltung. Sie kann auch die übrige Geschäftsführung des Verbandes überprüfen, wenn eine solche Überprüfung erforderlich scheint.

4.29 Die Mitglieder der Kontrollstelle sind berechtigt, jederzeit in die Kassaführung und Kassa Einsicht zu nehmen.

Die Kontrollstelle erstattet über das Ergebnis ihrer Revision der Jahresrechnung und eventuell weiterer Vorkehrungen einen schriftlichen

Report an den Zentralvorstand zuhanden der Generalversammlung.

Kommissionen für besondere Aufgaben

4.30 Als Verbandsorgane können für spezielle Aufgaben weitere Kommissionen geschaffen werden. Die Wahl der Mitglieder, die Auftrags- und Kompetenzerteilung erfolgt durch die Generalversammlung.

Sektionen

4.31 Die Sektionen sind regionale Vereinigungen von Mitgliedern des Zentralverbandes. Jedes Mitglied des Zentralverbandes wird obligatorisch Mitglied einer bestimmten Sektion. Ausnahmen sind möglich.

4.32 Die Gründung von Sektionen erfolgt im Einverständnis mit dem Zentralvorstand. Eine neue Sektion soll mindestens einen Bestand von 15 Mitgliedern aufweisen. Die Abgrenzung der Sektionsgebiete erfolgt durch den Zentralvorstand im Einvernehmen mit den interessierten Sektionen.

4.33 Jede Sektion ist verpflichtet, den Verbandsstatuten, Reglementen sowie den von den Verbandsorganen statutengemäss gefassten Beschlüssen nachzuleben.

Die Sektionen können für sich eigene Statuten aufstellen. Diese dürfen aber den Statuten des Zentralverbandes nicht zuwiderlaufen.

Für besondere Zwecke können die Sektionen einen eigenen Jahresbeitrag erheben.

Jede Sektion ist verpflichtet, sich an der Generalversammlung vertreten zu lassen.

4.34 Das finanzielle Verhältnis zwischen Zentralverband und Sektionen ist je nach Entwicklung durch die Generalversammlung festzulegen.

4.35 Die Sektionen erstatten dem Zentralvorstand auf Jahresende Bericht über ihre Tätigkeit und über ihr Kassawesen sowie über die Zusammensetzung des Sektionsvorstandes und ihrer Kommissionen.

4.36 Den Sektionen obliegt hauptsächlich, in enger Fühlungnahme mit dem Zentralvorstand die in diesen Statuten umschriebenen Bestrebungen auf lokalem Boden durchzuführen oder zu unterstützen und bei allen Standesangelegenheiten vorschlagend und begutachtend mitzuwirken.

4.37 Die Mitgliederwerbung ist durch die Sektionen zu fördern. Insbesondere hat die Werbung um die ausgelerten Vermessungszeichner für das betreffende Sektionsgebiet zu erfolgen.

4.38 Die Sektionspräsidenten sind verpflichtet, in ihrem Sektionsbereich jeden Todesfall eines Verbandsmitgliedes unverzüglich einem Vertreter des Zentralaussschusses oder dem Zentralsekretariat zu melden.

Finanzielles

4.39 Die Einnahmen des Verbandes bestehen aus:

4.39.1 Mitgliederbeiträgen,

4.39.2 Zinsen des Vermögens,

4.39.3 Erträgen aus Spezialrechnungen und Fonds,

4.39.4 Vermächtnissen und Geschenken.

4.40 Die Zentralkasse bestreitet besonders folgende regelmässige Ausgaben:

4.40.1 Jährliche Kostenbeteiligung an die Fachzeitschrift,

4.40.2 Jährliche Einlage in den Reservefonds nach Anweisung des Zentralvorstandes (entsprechend Jahresabschluss, ein Drittel des Überschusses),

4.40.3 Beiträge an die Durchführung von Generalversammlungen, Vorträgen, Kursen, usw.,

4.40.4 Betriebskosten des Zentralsekretariats,

4.40.5 Entschädigungen, Reisespesen, Sitzungsgelder,

4.40.6 Unkostenbeiträge an die Sektionen.

4.41 Die Jahresrechnungen sind so rechtzeitig abzuschliessen, dass sie der Kontrollstelle ab 31. Januar des folgenden Jahres zur Prüfung vorgelegt werden können.

4.42 Für das gesamte Rechnungs- und Kassawesen ist der Zentralkassier verantwortlich.

4.43 Für die Verbindlichkeit des Verbandes haftet das Verbandsvermögen, soweit es nicht in Fonds für besondere Zwecke reserviert ist. Eine persönliche Haftbarkeit der Mitglieder hierfür ist ausgeschlossen.

4.44 «Flüssiges Geld» ist bei einer staatlichen Bank zinstragend anzulegen. Das übrige Verbandsvermögen ist in der Regel in Obligationen des Bundes, der Kantone, Unternehmungen oder Immobilien anzulegen und bei einer schweizerischen Bank in Depot und Verwaltung zu geben. Über Art und Höhe der Anlagen entscheidet der Zentralvorstand.

4.45 Der Verband kann für besondere Zwecke Fonds errichten oder Spezialrechnungen führen. Über die Gründung und Aufhebung der Fonds beschliesst die Generalversammlung, der Zentralvorstand erlässt entsprechende Reglemente.

Zentralsekretariat

4.46 Das Zentralsekretariat wird von einem Mitglied des Zentralvorstandes geführt. Es ist dem Zentralvorstand unterstellt und für Korrespondenzen, Verwaltungsarbeiten, Registratur und weiteres zuständig.

Unterschriften

4.47 Der Zentralpräsident, oder bei dessen Verhinderung der Vizepräsident, führen mit dem Zentralsekretär oder Zentralkassier Kollektivunterschrift zu zweien für alle Verbandsgeschäfte.

Für spezielle Angelegenheiten der Redaktion und der verschiedenen Kommissionen unterzeichnen der Zentralpräsident bzw. Vizepräsident mit dem Redaktor oder dem Präsidenten der entsprechenden Kommission.

Stellenvermittlung, Fachliteraturvertrieb, Bibliothek

4.48 Die Betreuer dieser Institutionen werden, wie alle übrigen Verbandsfunktionäre, auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Über ihre Tätigkeit erstatten sie jeweils auf Jahresende zuhanden des Zentralvorstandes schriftlich Bericht unter Beilage der Ressort-Jahresabrechnung. Über die Organisation, Führung und Verwaltung der Institutionen erlässt der Zentralvorstand die nötigen Reglemente bzw. Pflichtenhefte.

Archiv, Dokumentation

4.49 Wichtige Dokumente, Protokolle usw. werden im Archiv aufbewahrt. Das Archiv wird beim Zentralsekretariat geführt.

5. Schlussbestimmungen

Statutenrevision

5.1 Eine Total- oder Teilrevision der Statuten kann vom Zentralvorstand, von mindestens vier Sektionen oder durch mindestens ein Fünftel aller Verbandsmitglieder angeregt werden. Zur Genehmigung einer Statutenrevision bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der an der betreffenden Generalversammlung anwesenden Mitglieder.

Revisionsbegehren müssen mindestens vier Wochen vor der betreffenden Generalversammlung in der Verbandszeitschrift mit gleichzeitiger Angabe von Ort und Zeit der Revisions-Generalversammlung bekanntgegeben werden.

Auflösung des Verbandes

5.2 Die Auflösung des Verbandes kann nur auf Antrag einer Generalversammlung beschlossen werden, und zwar durch Urabstimmung bei sämtlichen Mitgliedern.

Zur rechtsgültigen Auflösung bedarf es einer Vierfünftelmehrheit der eingegangenen Stimmen innerhalb einer bestimmten Frist. Ist die Auflösung des Verbandes rechtsgültig beschlossen worden, so bestimmt nach Abwicklung sämtlicher Verbindlichkeiten des

STV-FGT/UTS-GPG

Fachgruppe der Geometer-Techniker HTL
Groupement professionnel des
géomètres-techniciens ETS

Generalversammlung 1979
vom 20. Januar
im Restaurant «Du Nord», Zürich

Begrüssung

Präsident A. Tuffli heisst die 30 Aktivmitglieder und die Gäste, W. Bregenzer, Vermessungsdirektor, W. Gysin, Zentralpräsident STV, P. Hauenstein, Direktor IBB, und Herr Schächli, Student V5, willkommen. J. Hippenmeyer, Präsident SVVK, und J. Cochard, Präsident VSVT, lassen sich entschuldigen.

Die vorgelegte Traktandenliste wird genehmigt. W. Näf und K. Grimm werden als Stimmzähler gewählt.

Protokoll der GV 1978

Das Protokoll der GV
1978 wird von der Versammlung genehmigt.

Jahresbericht des Präsidenten

In seinem Jahresbericht führt der Präsident aus, dass im vergangenen Jahr 18 neue Mitglieder aufgenommen werden konnten. Der Vorstand fand sich zu 4 Sitzungen zusammen.

Der Präsident berichtete über die Arbeit in der «Patent-Kommission». Diese bereinigte das Anforderungsprofil, stattete der Ingenieurschule Muttenz einen Besuch ab und stellte einen Vergleich der Ausbildung an der ETH und der HTL auf.

Ein in der letzten Sitzung eingebrachter Vorschlag dürfte die Arbeiten in die richtige Richtung lenken. Dieser sieht vor, nur eine Prüfung, losgelöst von den Schulen, als Grundlage für die Erteilung des Patentes durchzuführen. Der Präsident dankt Herrn Bregenzer für die unvoreingenommene Leitung dieser Kommission.

Grund zur Freude dürfen wir auch über die Annahme des Berufsbildungsgesetzes haben, garantiert es uns doch die freie Berufsausübung. Der Präsident gibt seiner Hoffnung Ausdruck, dass der «Plan 2000» verwirklicht werden könne. Er verspricht sich davon eine Verbesserung des Stellenangebotes, was vor allen Dingen auch den jüngeren Jahrgängen zustatten käme, die zum Teil mit erheblichen Schwierigkeiten zu kämpfen haben.

Bei den Arbeiten für die Reform der amtlichen Vermessung hat der Präsident unsere Mitarbeit anerboten.

Zum Schluss äussert A. Tuffli den Wunsch, dass sich die Mitglieder vermehrt für die zu bewältigenden Aufgaben der Fachgruppe einsetzen mögen.

Mit einem spontanen Applaus dankt die Versammlung dem Präsidenten für seine Arbeit und genehmigt den Jahresbericht.

Kassawesen

Der Kassier gibt einige Zahlen aus der Jahresrechnung 1978 bekannt. Im abgelaufenen Jahr ergab sich ein Rückschlag von Fr. 308.15. Das Vermögen der Fachgruppe betrug am 31.12.78 Fr. 7.242.90.

Verbandes die letzte Generalversammlung über die Verwendung des übrigbleibenden Reinvermögens.

5.3 Mit Inkrafttreten der vorliegenden Statuten werden die Statuten vom 13. März 1965 ungültig.

J. Nufer stellt im Namen der Rechnungsrevisoren der GV den Antrag, die Rechnung zu genehmigen. Die Rechnung wird einstimmig gutgeheissen.

Budget 1979

Der Vorstand schlägt aufgrund des ausgeglichenen Budgets die Beibehaltung der Mitgliederbeiträge vor. Diese betragen zur Zeit Fr. 55.- für Aktivmitglieder und Fr. 65.- für Passivmitglieder, inklusive Zeitschrift.

Die Versammlung genehmigt das Budget 1979 unter Beibehaltung der Mitgliederbeiträge.

Wahlen

Der Präsident dankt E. Angehrn, der aus dem Vorstand zurücktritt, für seine geleistete Arbeit. Als Anerkennung für die gute Zusammenarbeit überreicht er ihm ein kleines Präsent. Als Nachfolger schlägt der Vorstand Kollege Christoph Seiler vor. Aus der Versammlung erfolgen keine weiteren Vorschläge. Sie bestätigt die bisherigen Vorstandsmitglieder und wählt neu an Stelle von E. Angehrn Ch. Seiler.

Die Versammlung erteilt dem Vorstand die Kompetenz, eine Kommission für die Bearbeitung der Fragen im Zusammenhang mit der «Reform amtlicher Vermessung» zu bestellen.

Die Versammlung wählt K. Grimm als Rechnungsrevisor für den zurückgetretenen P. Schwaninger. J. Nufer wird in seinem Amt bestätigt. Die Versammlung bestätigt W. Ulrich in seinem Amt als Redaktor.

Zentralverband

R. Blanchat orientiert über das Geschehen im Zentralverband. Die beiden neuen Fachgruppen für Umwelttechnik und für Elektronik wurden in den Zentralverband aufgenommen. An der Delegiertenversammlung wurde von der Sektion Biel der Antrag gestellt, es sei innerhalb des STV eine Arbeitnehmerorganisation zu bilden. Dieser Antrag wurde jedoch abgelehnt.

Der Zentralpräsident W. Gysin legt dar, dass aufgrund der beruflichen Stellung vieler STV-Mitglieder als Arbeitgeber die Parität des Verbandes nicht aufgegeben werden könne.

Arbeitnehmervertretung der Fachgruppenmitglieder

R. Loosli, der dieses Thema im Auftrag des Vorstandes vorbereitet hat, weist darauf hin, dass das mangelnde Stellenangebot da und dort zu einem Druck auf die Löhne geführt hat. Zusätzlich ungünstig wirken sich die Richtlöhne aus, die der VSVT für Geometer-Techniker HTL vorgeschlagen hat. Dies ist mit ein Grund, weshalb der Vorstand bestrebt ist, für unsere Berufsgruppe eine befriedigende Lösung zu finden.

Herr Bregenzer begrüsst die Regelung dieser Frage, damit für die neu auszuarbeitenden Tarife klare Verhältnisse bestehen. Er ist überzeugt, dass die Fachgruppe, so wie sie jetzt organisiert ist, für Lohn- und Arbeitsfragen an die Gruppe der Freierverbänden gelangen könnte. Die Versammlung ermächtigt den Vorstand, Kontakt mit den Arbeitgebern aufzunehmen, um gemeinsam entsprechende Richtlinien auszuarbeiten.

Tagung «Vermessung und Elektronik»

K. Müller erläutert kurz das Programm der Tagung. Am ersten Tag liegt das Schwerk-

Reglement des Reservefonds

Hierin wird einzig vorgeschlagen, im Art. 8 «(Index 1972)» und den Satz «Die Beitragshöhe soll dem jeweiligen Stand des Indexes für Konsumentenpreise angepasst werden» zu streichen.

wicht bei den Grundlagen der Elektronik, und am zweiten werden hauptsächlich neue Geräte vorgestellt.

Varia

Der Präsident fordert Mitglieder auf, die sich als Experten für die Lehrabschlussprüfungen für die Jahre 1979–1983 zur Verfügung stellen wollen, sich bei ihm zu melden.

W. Näf verlangt Auskunft über die Druckkosten der Zeitschrift. Der Redaktor erklärt, dass bis Mitte Jahr Vergleichsofferten eingeholt werden. Der laufende Vertrag kann erst auf Ende Dezember 1979 gekündigt werden.

Er entschuldigt sich auch für das verspätete Erscheinen der Januar-Nummer, das in der Umstellung auf Fotosatz und auf drei Spalten begründet ist.

R. Seiler erkundigt sich nach dem Antrag an das Eidg. Volkswirtschaftsdepartement zur Regelung der Titelfrage. Nach der Diskussion votierten in einer Konsultativabstimmung 25 Mitglieder für «Ingenieur HTL» und 11 Mitglieder für «Ingenieur-Geometer HTL». Zwei weitere Vorschläge erhielten vereinzelte Stimmen.

Herr Hauenstein bittet die Fachgruppe, ihm bezüglich des gewünschten Titels eine schriftliche Stellungnahme zukommen zu lassen. Er weist darauf hin, dass für Anstellungen im Ausland für HTL-Absolventen eine spezielle Bestätigung ausgestellt wird (siehe besonderen Hinweis auf dieser Seite).

Herr Bregenzer gibt seiner Freude darüber Ausdruck, dass unsere Fachgruppe tatkräftig an der Lösung der hängigen Probleme mitarbeiten will. Er betont, dass sowohl beim «Plan 2000» als auch bei der «Reform der amtlichen Vermessung» hohe Ziele gesteckt sind, die nur erreicht werden können, wenn alle in der Vermessung Tätigen sich dafür einsetzen. Zum «Plan 2000» führt der Vermessungsdirektor aus, dass ihm Herr Furgler seine volle Unterstützung zugesagt habe, allerdings vorbehaltlich der Regelung der Finanzierung. Sollte das Finanzpaket in der Volksabstimmung vom kommenden Mai scheitern, so dürfte das auch Auswirkungen auf die Realisierung des «Planes 2000» haben.

K. Müller

Beschäftigung im Ausland

Die Tatsache, dass für die Ausbildung an einer Ingenieurschule (HTL) kein eidgenössisches Diplom ausgestellt wird, kann bei Anstellungen im Ausland zu unnötigen Schwierigkeiten führen. Um diesen Umstand Rechnung zu tragen, stellt das BIGA ein besonderes Zertifikat aus. Darin wird beglaubigt, dass die schweizerische HTL-Ausbildung einem Bachelor of Science Degree entspricht.

Das Dokument wird zusätzlich von der Schule unterschrieben und mit dem entsprechenden Stempelaufdruck versehen.

Eine weitere Möglichkeit besteht darin, den Diplomaschein legalisieren zu lassen. Das Diplom ist der Staatskanzlei desjenigen Kantons, in dem sich die HTL befindet, zu unterbreiten und kann darauf an das Legalisationsbüro der Bundeskanzlei, 3003 Bern, gesandt werden. Mit dieser Handlung werden aber nicht die Diplome, sondern die darin stehenden Unterschriften legalisiert. Weil aber damit verschiedene Stempel auf die Dokumente kommen, hat dies offenbar in gewissen Ländern doch eine positive Wirkung.

W. U.